

# S Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

- 1 Satzung des Landesverbandes
- 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen
- 3 Beschlossen am 25.11.2016
- 4 Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz vom 02. bis 04. Februar
- 5 2024 in Jena
- 6 Inhaltsverzeichnis
- 7 [Präambel](#)
- 8 [§ 1 Name und Sitz](#)
- 9 [§ 2 Mitgliedschaft](#)
- 10 [§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- 11 [§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen](#)
- 12 [§ 5 Fördermitgliedschaft](#)
- 13 [§ 6 GRÜNE JUGEND Thüringen](#)
- 14 [§ 7 Gliederung des Landesverbandes](#)
- 15 [§ 8 Digitale Versammlungen](#)
- 16 [§ 9 Weitere innerparteiliche Strukturen](#)
- 17 [§ 10 Organe](#)
- 18 [§ 11 Landesdelegiertenkonferenz](#)
- 19 [§ 11a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz](#)
- 20 [§ 12 Landesparteirat](#)
- 21 [§ 13 Landesvorstand](#)
- 22 [§ 14 Schiedsgerichte](#)
- 23 [§ 15 Landesfinanzrat](#)
- 24 [§ 16 Wahlverfahren](#)
- 25 [§ 16a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands](#)
- 26 [§ 17 Abstimmungen](#)
- 27 [§ 18 Satzungsänderungen](#)
- 28 [§ 19 Urabstimmung](#)
- 29 [§ 20 Auflösung](#)
- 30 [§ 21 Inkrafttreten](#)

31 Präambel

32 Die elementaren Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind stark gefährdet. Das  
33 wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist es, das Leben in seiner  
34 Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare  
35 Entwicklung zu erreichen. Dies geschieht insbesondere in der Verantwortung  
36 gegenüber unserer und der zukünftigen Generationen und der Zweidrittelwelt. Die  
37 Marktwirtschaft muss in entsprechender Weise durch nationale und internationale  
38 Mechanismen reguliert werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, hält BÜNDNIS  
39 90/DIE GRÜNEN Thüringen eine breite Beteiligung der Bürger\*innen und ihrer  
40 Initiativen an politischen und parlamentarischen Planungs- und  
41 Entscheidungsprozessen für notwendig.

42 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist seinem Selbstverständnis,  
43 seinen Wurzeln und seinem Politikansatz nach eine Bürger\*innenbewegung. Er kennt  
44 keinen Gesinnungszwang und keinen Fraktionszwang und fordert von seinen  
45 Mitgliedern lediglich die Respektierung des Grundkonsenses und dieser Satzung.

46 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sieht das parlamentarische und das  
47 außerparlamentarische Wirken als zwei gleichberechtigte und einander ergänzende  
48 Elemente seiner Politik an. Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen  
49 entscheidet satzungsmäßige, programmatische und personelle Fragen autonom vom  
50 Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und betrachtet seine Mitarbeit in diesem  
51 Bundesverband in erster Linie als ein Mittel der gegenseitigen inhaltlichen  
52 Bereicherung und des Einbringens der Interessen Thüringens in die Bundespolitik.

53 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist ökologisch und solidarisch orientiert,  
54 basisdemokratisch aufgebaut und handelt gewaltfrei.

55 Wer rassistische, antisemitische oder kriegsverherrlichende Auffassungen  
56 vertritt oder gegen die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der  
57 Altersgruppen auftritt, hat keinen Platz in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

58 § 1 Name und Sitz

59 1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.  
60 Sie ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne  
61 von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

62 2. Sitz des Landesverbandes ist Erfurt, Tätigkeitsbereich ist das Land  
63 Thüringen.

64 3. Das Logo des Landesverbandes ist das des Bundesverbandes.

65 § 2 Mitgliedschaft

66 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen kann werden, wer den  
67 Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen und diese Satzung  
68 anerkennt. Im Grundkonsens sind die grundsätzlichen Ziele, Werte und  
69 politischen Leitsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN niedergelegt. Änderungen  
70 des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen  
71 abgegebenen Stimmen auf einer LDK.

72 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der  
73 zuständigen untersten Gliederung. Der betreffende Vorstand entscheidet

- 74 über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmebegehrens kann  
75 Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der  
76 betreffenden Gliederung entscheidet.
- 77 3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist  
78 eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder politischen  
79 Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.
- 80 4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen strebt sowohl auf kommunaler als auch auf  
81 Landesebene eine umfassende Zusammenarbeit mit Bürger\*innenbewegungen,  
82 Bürger\*inneninitiativen und Vereinen in den Bereichen an, die nicht im  
83 Widerspruch zum Grundkonsens stehen.
- 84 5. Solange die Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen dies zulässt, ist jedes  
85 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen gleichzeitig Mitglied in der  
86 GRÜNEN JUGEND Thüringen (GJTh). Ein Widerruf ist möglich und muss  
87 gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen  
88 schriftlich erklärt werden.

### 89 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 90 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der  
91 Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 92 2. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder der  
93 Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.
- 94 3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der zuständigen Gliederung aus der  
95 Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen  
96 länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen  
97 Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung geleistet oder Antrag auf  
98 Stundung gestellt hat. Auf diese Folge ist in der zweiten Mahnung  
99 hinzuweisen.
- 100 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige  
101 Schiedsgericht auf Antrag eines Organs des Landesverbandes bzw. einer  
102 zuständigen Gliederung. Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und  
103 es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die  
104 nächsthöhere Schiedsgerichtsebene bis zum Bundesschiedsgericht ist  
105 möglich.

### 106 § 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen

- 107 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen hat das Recht,  
108 1. an der politischen Willensbildung des Landesverbandes im Rahmen der  
109 Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und  
110 passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf  
111 allen Ebenen, die Übernahme von Ämtern innerhalb BÜNDNIS 90/DIE  
112 GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten sowie durch die Beteiligung an  
113 Abstimmungen und Stellung von Anträgen;

- 114 2. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch  
115 Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit  
116 des Landesverbandes nicht mitgetragen werden;
- 117 3. an allen Sitzungen von Organen des Landesverbandes teilzunehmen.  
118 Diese können im Einzelfall die Öffentlichkeit mit  
119 Zweidrittelmehrheit ausschließen.
- 120 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,  
121 1. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
- 122 2. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der  
123 Mehrheitsmeinung innerhalb des Landesverbandes abweichen, deutlich  
124 als solche zu kennzeichnen;
- 125 3. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des  
126 Landesverbandes anzuerkennen;
- 127 4. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
- 128 5. auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein  
129 Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.
- 130 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll mindestens ein Prozent des  
131 Nettoeinkommens betragen. Über Ausnahmeregelungen können die Kreis- und  
132 Regionalverbände entscheiden. Näheres regelt die Beitrags- und  
133 Kassenordnung.
- 134 4. Mitglieder des Landtags, Staatssekretär\*innen und Minister\*innen von  
135 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen leisten neben ihrem satzungsgemäßen  
136 Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag an den Landesverband. Die Höhe wird  
137 durch die Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

#### 138 § 5 Fördermitgliedschaft

- 139 1. Der Landesvorstand kann Personen, die diese Satzung anerkennen, aber nicht  
140 in einem Kreisverband mitarbeiten wollen, als Fördermitglied aufnehmen.  
141 Eine Stimmberechtigung für Fördermitglieder besteht nicht.
- 142 2. Die Regelungen über die Mitgliedschaft finden dabei entsprechend  
143 Anwendung.

#### 144 § 6 GRÜNE JUGEND Thüringen

- 145 1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen (GJTh) ist die politische Jugendorganisation  
146 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist als Vereinigung der Partei  
147 ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für  
148 den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen  
149 der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten und an der  
150 politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 151 2. Die GRÜNE JUGEND Thüringen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat  
152 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm

153 der GRÜNEN JUGEND Thüringen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht  
154 widersprechen.

155 3. Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der  
156 Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte  
157 zur Landesdelegiertenkonferenz sowie eine\*n Delegierte\*n in den  
158 Landesparteirat. Vertreter\*innen der GJTh in Organen der Partei müssen  
159 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sein.

#### 160 § 7 Gliederung des Landesverbandes

161 1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Deren Tätigkeitsbereich  
162 soll sich mit den politischen Grenzen decken. Benachbarte Kreisverbände  
163 können sich zu Regionalverbänden zusammenschließen. Innerhalb der Kreis-  
164 und Regionalverbände können Ortsverbände entsprechend den politischen  
165 Gliederungen in Gemeinden, Orts- oder Stadtteilen gebildet werden.  
166 Ortsverbände sollten mindestens sieben Mitglieder umfassen.

167 2. Zuständige Gliederungen im Sinne dieser Satzung ist für Mitglieder  
168 diejenige Gliederung, in der die\*der Betreffende Mitglied ist.

169 3. Die Kreis- und Regionalverbände haben im Rahmen dieser Satzung Programm-,  
170 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

171 4. Satzungen der Orts-, Kreis- und Regionalverbände müssen dem Landesvorstand  
172 umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Diese dürfen eigene Regelungen  
173 treffen, soweit dies die Satzung des Landesverbandes zulässt, dürfen  
174 dieser aber nicht widersprechen.

175 5. Die Mindestladungszeit (der Gliederungen ohne eigene Satzung) beträgt für  
176 ordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche. Tag der Zustellung und Tag  
177 der Veranstaltung zählen nicht zur Frist dazu.

#### 178 § 8 Digitale Versammlungen

179 Versammlungen der Organe aller Gliederungen des Landesverbands können durch  
180 Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt  
181 werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre  
182 Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

#### 183 § 9 Weitere innerparteiliche Strukturen

184 1. Der Landesvorstand kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche alle  
185 Mitglieder zu einer digitalen Versammlung zur Debatte über aktuelle  
186 politische Themen und Fragestellungen von landesweiter Bedeutung einladen.  
187 Diese Versammlung hat keine Beschlussfähigkeit. Stimmungsbilder sind  
188 zulässig.

189 2. Der Landesvorstand lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen alle  
190 Kreisvorstände in der Regel zweimal jährlich zu einem  
191 Kreisvorständetreffen ein. Der Landesvorstand kann das  
192 Kreisvorständetreffen öffnen und den Einladungskreis definieren. Dieses  
193 Treffen hat keine Beschlussfähigkeit, Stimmungsbilder sind zulässig und es

194 dient vornehmlich dem gegenseitigen Austausch über die Arbeit, Anliegen  
195 und aktuellen Bedürfnisse der Kreisverbände.

196 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen lädt jährlich zu einer Konferenz aller  
197 Frauen, Lesben, inter, nichtbinären, trans und agender\* Mitglieder ein und  
198 stellt hierfür die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die  
199 Konferenz hat keine Beschlussfähigkeit. Stimmungsbilder sind zulässig und  
200 seine Aufgaben sind die Vernetzung untereinander, die inhaltliche Debatte  
201 sowie das Empowerment zu befördern.

## 202 § 10 Organe

203 Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 204 • die Landesdelegiertenkonferenz,
- 205 • der Landesparteirat,
- 206 • der Landesvorstand,
- 207 • der Landesfinanzrat.

208 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein  
209 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und  
210 Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere  
211 Maßnahmen regelt das Frauenstatut, welches Teil der Satzung des Bundesverbandes  
212 ist und für alle Landesverbände sowie Untergliederungen gilt.

## 213 § 11 Landesdelegiertenkonferenz

214 1. Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenkonferenz  
215 (LDK).

216 2. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom  
217 Landesvorstand einberufen.

218 3. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern  
219 sechs Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz elektronisch zugeschickt  
220 werden. Bei Mitgliedern, bei denen eine elektronische Zusendung nicht  
221 möglich oder dieser widersprochen worden ist, erfolgt diese per Brief.  
222 Darüber hinaus ist die Einladung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf  
223 der Website öffentlich zu machen. Für die Fristenberechnung gelten die  
224 Regeln des BGB.

225 4. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die  
226 von Kreisverbänden gewählt werden. Die Zahl der Mandate berechnet sich  
227 folgendermaßen: Die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100  
228 multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes  
229 dividiert. Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl aufgerundet. Maßgebend  
230 für die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist die jeweils vorletzte  
231 Quartalsmeldung an den Landesverband. Jedem Kreisverband stehen jedoch

- 232 zwei Grundmandate zu.(Delegierte = Mitglieder KV x 100 / Mitglieder LV)  
233 Zusätzlich wählt die GRÜNE JUGEND Thüringen zwei Delegierte.
- 234 5. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben im Rahmen der Satzung und der  
235 Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht auf der  
236 Landesdelegiertenkonferenz.
- 237 6. Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist  
238 beschlussfähig, solange zwei Drittel der in die Teilnahmeliste  
239 eingetragenen Delegierten anwesend sind.
- 240 7. Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind u.a. die  
241 Beschlussfassung über:  
242     ◦ die Satzung,  
243     ◦ das Programm,  
244     ◦ den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,  
245     ◦ den Rechnungsprüfungsbericht,  
246     ◦ die Entlastung des Landesvorstandes,  
247     ◦ die Geschäftsordnung,  
248     ◦ die Schiedsgerichtsordnung,  
249     ◦ die Beitrags- und Kassenordnung,  
250     ◦ den Haushalts- und Stellenplan, andere Anträge, die Wahl  
251     ◦ des Landesvorstandes,  
252     ◦ der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,  
253     ◦ der Wahlbewerber\*innen auf Landeslisten,  
254     ◦ der Rechnungsprüfer\*innen,  
255     ◦ der Delegierten für durch die Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE  
256 GRÜNEN zu besetzende Organe des Bundesverbandes.
- 257 8. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:  
258 1. auf Beschluss einer ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz oder  
259 2. auf Beschluss des Landesparteirates oder des Landesvorstandes oder  
260 3. auf Verlangen von drei Kreisverbänden oder  
261 4. auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder  
262 5. im Falle einer vorbezogenen Neuwahl des Landtags oder Bundestags.

263 Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag  
264 auf eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von zwei Monaten  
265 beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.

266 9. Anträge, die auf der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz behandelt  
267 werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der  
268 Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen und werden  
269 umgehend auf der Webseite veröffentlicht oder auf Antrag eines Mitglieds  
270 in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind alle  
271 Mitglieder, Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie  
272 Landesarbeitsgemeinschaften, die gemäß § 4 des LAG Statuts anerkannt sind.  
273 Anträge von Mitgliedern bedürfen der Unterstützung von fünf weiteren  
274 Mitgliedern. Änderungsanträge zu Anträgen können von einzelnen Mitgliedern  
275 gestellt werden und müssen mindestens zwei Tage vor der  
276 Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.

277 10. Ein Wahlprogrammantrag muss mit der Einladung verschickt werden, um auf  
278 der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden zu können.  
279 Antragsberechtigt ist der Landesvorstand. Änderungsanträge zum  
280 Wahlprogrammantrag müssen mindestens drei Wochen vor der  
281 Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.

282 11. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der  
283 Anträge und die Wählbarkeit der Bewerber\*innen. Sie setzt sich zusammen  
284 aus den beiden Landesvorsitzenden und vier durch die  
285 Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Die  
286 Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer  
287 Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller\*innen vor.  
288 Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum  
289 Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der  
290 Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird  
291 zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum  
292 Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen  
293 zulässig.

294 12. Dringlichkeitsanträge können auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt  
295 werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Für ihre Behandlung genügt eine  
296 einfache Mehrheit. Bewerbungen können nicht Gegenstand eines  
297 Dringlichkeitsantrages sein. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung  
298 über den Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

299 13. Wer sich auf einer Landesdelegiertenkonferenz um ein Parteiamt bewirbt,  
300 gibt bei seiner Bewerbung eine Erklärung bezüglich einer offiziellen oder  
301 inoffiziellen Mitarbeit für das MfS / AfNS oder anderer Geheimdienste ab.

302 14. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die innerhalb von vier Wochen den  
303 Gliederungen zuzustellen sind.

304 § 11a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz

- 305 1. Für eine nach §9 Absatz 8 einzuberufende außerordentliche  
306 Landesdelegiertenkonferenz erfolgt die Einladung gemäß § 9 Absatz 3 unter  
307 Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- 308 2. Für Anträge gilt § 9 Absatz 9 mit der Maßgabe, dass diese mindestens zwei  
309 Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem  
310 Landesvorstand vorliegen müssen, um behandelt zu werden. Bewerbungen  
311 sollen zwei Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem  
312 Landesvorstand vorliegen, um entsprechend § 9 Absatz 9 veröffentlicht zu  
313 werden. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Antrag  
314 gestellt werden.
- 315 3. Die sonstigen Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

316 § 12 Landesparteirat

- 317 1. Der Landesparteirat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den  
318 Landesdelegiertenkonferenzen und beschließt über die Richtlinien der  
319 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
- 320 2. Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus  
321     ◦ den Mitgliedern des Landesvorstandes,  
322     ◦ den Delegierten der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel:  
323         Kreisverbände mit bis zu 30 Mitgliedern ein\*e Delegierte\*r, über 30  
324         Mitglieder zwei Delegierte  
325     ◦ einer\*einem Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,  
326     ◦ den kommunalen Wahlbeamt\*innen mit beratender Stimme,  
327     ◦ den Abgeordneten der Land- und Bundestagsfraktion. Abgeordnete, die  
328         nicht Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, nehmen am  
329         Landesparteirat mit beratender Stimme teil.
- 330 3. Der Landesparteirat wird in der Regel zweimal jährlich vom Landesvorstand  
331 einberufen. Der Landesvorstand muss den Landesparteirat einberufen auf  
332 Verlangen von  
333 1. einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder  
334 2. der Landtagsfraktion oder  
335 3. drei Kreisverbänden oder  
336 4. auf Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder.
- 337 4. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern  
338 sechs Wochen vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden. Bei  
339 Mitgliedern, bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich oder  
340 dieser widersprochen worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus  
341 ist die Einladung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf der Webseite

342 öffentlich zu machen. Der Tag des Landesparteirates zählt nicht dazu. Für  
343 die Fristenberechnung gelten die Regeln des BGB. Die Regelungen des § 9  
344 Absatz 6, 9, 10 und 12 kommen entsprechend zur Anwendung.

### 345 § 13 Landesvorstand

- 346 1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und  
347 Satzung. Der Landesvorstand koordiniert die inhaltliche und  
348 organisatorische Arbeit für Thüringen und nimmt Stellung zu allen Fragen  
349 der Politik. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 350 2. Der Landesvorstand besteht aus neun Mitgliedern: zwei  
351 Landessprecher\*innen, der\*dem Schatzmeister\*in und sechs Beisitzer\*innen.  
352 Die Landessprecher\*innen und die\*der Schatzmeister\*in bilden den  
353 geschäftsführenden Vorstand. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein  
354 Mitglied des Landesvorstands zu frauen-, inter-, nonbinary, trans und  
355 genderpolitischen Sprecher\*in
- 356 3. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu  
357 gewählt.
- 358 4. Es dürfen höchstens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes  
359 gleichzeitig Mandate in einem Landes-, Bundes- oder Europaparlament  
360 ausüben, bzw. in einem beruflichen oder finanziellen  
361 Abhängigkeitsverhältnis zu o.g. Parlamenten stehen.
- 362 5. Wer in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband BÜNDNIS  
363 90/DIE GRÜNEN Thüringen steht, kann kein Landesvorstandsamt bekleiden.  
364 Diese Vorschrift gilt nicht für die Sprecher\*innen. Diese können ihr Amt  
365 sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich (Teilzeit/Vollzeit) ausüben.  
366 Ehrenamtlichen Landesvorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung  
367 gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.
- 368 6. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind einzeln oder gesamt abwählbar.  
369 Die Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und  
370 bedarf der absoluten Mehrheit der Landesdelegiertenkonferenz. Die Abwahl  
371 des gesamten Landesvorstandes ist nur durch die gleichzeitige Neuwahl  
372 möglich.
- 373 7. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband im Sinne  
374 von § 26 Absatz 2 BGB.
- 375 8. Der Landesvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten  
376 von Gliederungen des Landesverbandes zu informieren.
- 377 9. Der Landesvorstand gibt seine Sitzungstermine der Parteiöffentlichkeit in  
378 geeigneter Form bekannt. Am parteiöffentlichen Teil einer  
379 Landesvorstandssitzung können jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
380 Thüringen sowie vom Landesvorstand zugelassene Gäste teilnehmen.

381 § 14 Schiedsgerichte

- 382 1. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt das Landesschiedsgericht, das aus  
383 drei Mitgliedern besteht. Das Landesschiedsgericht bestimmt aus seiner  
384 Mitte die\*den Vorsitzende\*n. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte  
385 einrichten.
- 386 2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt.  
387 Streitende Parteien haben das Recht, in einem Verfahren jeweils eine\*n  
388 zusätzliche\*n Beisitzer\*in zu benennen.
- 389 3. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die Schiedsgerichtsordnung  
390 des Bundesverbandes entsprechend.
- 391 4. Den Schiedsgerichten dürfen laut Parteiengesetz keine Mitglieder  
392 angehören, die einem Vorstand einer Parteigliederung angehören.
- 393 5. Das Landesschiedsgericht bestimmt ein Kreisschiedsgericht im Einzelfall,  
394 wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht ordnungsgemäß  
395 besetzt ist.

396 § 15 Landesfinanzrat

- 397 1. Die\*der Landesschatzmeister\*in, die gewählten Kreiskassierer\*innen,  
398 die\*der Schatzmeister\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen und die\*der  
399 Basisvertreter\*in im Bundesfinanzrat bilden den Landesfinanzrat. Die  
400 entsendende Gliederung kann eine Stellvertretung für ihre\*n Vertreter\*in  
401 bestimmen.
- 402 2. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der\*des Landesschatzmeister\*in  
403 oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch  
404 zweimal im Kalenderjahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich  
405 mindestens vier Wochen vor der Beratung eingeladen wurde.
- 406 3. Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat die\*den  
407 Landesschatzmeister\*in sowie eine\*n gewählte\*n Basisvertreter\*in.
- 408 4. Die\*der Basisvertreter\*in der Landespartei im Bundesfinanzrat wird von der  
409 Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird  
410 von der Satzung der Landespartei bestimmt. Scheidet die\*der  
411 Basisvertreter\*in vor Ende einer Wahlperiode aus und wurde eine  
412 ordentliche Nachfolge noch nicht von der Landesdelegiertenkonferenz  
413 bestimmt, ernennt der Landesfinanzrat bis zur nächsten ordentlichen Wahl  
414 eine Basisvertretung als Stellvertretung.
- 415 5. Bei finanziellen Beschlüssen des Landesvorstandes außerhalb des  
416 beschlossenen Haushaltes, die eine Höchstgrenze von 4.000,00 EURO  
417 übersteigen, hat die\*der Landesschatzmeister\*in ein Vetorecht. Die  
418 endgültige Entscheidung darüber trifft der Landesfinanzrat, der umgehend  
419 dazu einzuberufen ist.
- 420 6. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäfts- und Entgeltordnung.

421 § 16 Wahlverfahren

- 422 1. Wahlen sind geheim.
- 423 2. Im Wahlverfahren können bis zu vier Wahlgänge stattfinden. In jedem  
424 Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen zugelassen. Es  
425 dürfen höchstens so viele Bewerber\*innen eine Ja-Stimme erhalten, wie  
426 Plätze zu besetzen sind; zu allen anderen Bewerber\*innen können  
427 Enthaltungen oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Wenn auf einem ansonsten  
428 gültigen Wahlzettel zu einzelnen Bewerber\*innen keine Stimme abgegeben  
429 wurde, gilt dies als Enthaltung zu diesen Bewerber\*innen.
- 430 3. Wenn mehrere Plätze gleichzeitig besetzt werden sollen, kann die  
431 Versammlung die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen beschränken, jedoch muss  
432 die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen größer sein als die Hälfte der Zahl der  
433 zu besetzenden Plätze. Muss eine Reihenfolge mehrerer gleichzeitig zu  
434 wählender Bewerber\*innen festgestellt werden, so geschieht das anhand der  
435 Zahl der Ja-Stimmen, bei deren Gleichheit anhand der Zahl der Nein-  
436 Stimmen. Gibt es auch hier Gleichheit, entscheidet das Los.
- 437 4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen, aber  
438 mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
439 Werden mehrere Plätze gleichzeitig besetzt, so kann die LDK mit absoluter  
440 Mehrheit beschließen, dass auch für den ersten Wahlgang Absatz 5  
441 entsprechend gilt.
- 442 5. Im zweiten, dritten oder vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-  
443 Stimmen erhält, sofern diese die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein  
444 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen umfassen (Quorum).
- 445 6. Erreichen das Quorum im zweiten Wahlgang unter mehreren Bewerber\*innen  
446 weniger Bewerber\*innen, als Plätze besetzt werden sollen, oder gibt es  
447 durch Stimmgleichheit keine eindeutige Wahlentscheidung, findet im  
448 dritten Wahlgang eine Stichwahl statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen das  
449 Quorum erreicht. Eine Stichwahl aufgrund Verfehlens des Quorums findet  
450 unter den Bestplatzierten statt, wobei ein\*e Bewerber\*in mehr als zu  
451 besetzende Plätze einbezogen wird.
- 452 7. Gibt es im dritten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen Bewerber\*innen, die  
453 das Quorum erreicht haben, so entscheidet, wenn erforderlich, das Los.
- 454 8. Erreichen im dritten Wahlgang unter mehreren Bewerber\*innen weniger  
455 Bewerber\*innen das Quorum, als gewählt werden sollen, findet ein vierter  
456 Wahlgang mit den bestplatzierten noch nicht gewählten Bewerber\*innen  
457 statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen aller Bewerber\*innen das Quorum  
458 erreicht. Die Zahl der Teilnehmer\*innen des vierten Wahlganges entspricht  
459 der Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Sind die Teilnehmer\*innen dieses  
460 Wahlganges wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig, entscheidet das Los.
- 461 9. In allen anderen Fällen ist niemand gewählt.

462 § 16a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands

- 463 1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist berechtigt, auf ihrer  
464 Landesmitgliederversammlung eine\*n Kandidaten\*in für die Position eines  
465 vollwertigen beisitzenden Mitglieds im Landesvorstand zu wählen, soweit  
466 diese\*r Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist. Die Wahl der\*des  
467 Kandidaten\*in muss zeitlich vor der Landesdelegiertenkonferenz  
468 stattfinden, auf der die Wahl der entsprechenden Position stattfindet. Die  
469 GRÜNE JUGEND Thüringen muss ihre\*n Kandidaten\*in unter Beachtung der  
470 Bewerbungsfrist des § 9 Nr. 9 dieser Satzung dem Landesvorstand melden.
  
- 471 2. Über die\*den Kandidaten\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist ein  
472 gesonderter Wahlgang durchzuführen. Entsprechend dem Geschlecht der\*des  
473 Kandidaten\*in und der Quotierung handelt es sich entweder um den letzten  
474 zu wählenden Platz als weibliches Mitglied des Landesvorstands oder um den  
475 letzten zu wählenden offenen Platz. Im gesonderten Wahlgang ist eine  
476 Gegenkandidatur zum\*zur Kandidaten\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen  
477 unzulässig.
  
- 478 3. Die\*der Kandidat\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist von der  
479 Landesdelegiertenkonferenz als vollwertiges beisitzendes Mitglied im  
480 Landesvorstand gewählt, wenn sie\*er mehr als die Hälfte der abgegeben  
481 gültigen Stimmen in Form von JaStimmen erhält.
  
- 482 4. Erhält die\*der Kandidat\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen nicht mehr als die  
483 Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen in Form von Ja-Stimmen, so werden  
484 Gegenkandidaturen zulässig. Das weitere Wahlverfahren entspricht dem des §  
485 14 Nr. 5 bis 9 dieser Satzung.
  
- 486 5. Die\*der endgültig nicht gewählte Kandidat\*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen  
487 gehört dem Landesvorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

488 § 17 Abstimmungen

- 489 1. Abstimmungen werden von den anwesenden Delegierten durchgeführt.
  
- 490 2. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Ein Antrag auf eine geheime  
491 Abstimmung ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten  
492 dafür stimmt.
  
- 493 3. Es kann mit Ja, Nein und Enthaltung gestimmt werden.
  
- 494 4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
  
- 495 5. Kommen mehrere Alternativen zur Abstimmung, kann die Stimme für eine der  
496 Alternativen abgegeben oder sich enthalten werden. Über die Alternative  
497 mit den meisten Ja-Stimmen findet eine abschließende Abstimmung gemäß  
498 Absatz 3 und 4. statt.

499 § 18 Satzungsänderungen

- 500 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen  
501 abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz bzw. einer

502 Urabstimmung erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht Gegenstand  
503 eines Dringlichkeitsantrags sein.

#### 504 § 19 Urabstimmung

505 1. Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere der  
506 Programme, des Grundkonsenses und der Satzung, kann urabgestimmt werden.

507 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

508 3. Eine Urabstimmung findet statt:

509 1. auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesparteirates oder der  
510 Landesdelegiertenkonferenz ode

511 2. auf Verlangen von fünf Kreisverbänden oder

512 3. auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder.

513 4. Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem  
514 Antrag auf Urabstimmung innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er  
515 beim Landesvorstand eingegangen ist.

516 5. Urabstimmungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Landesvorstand einzuleiten.

517 6. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit  
518 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel Ja-Stimmen erhält.  
519 § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

520 7. Im Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes.

#### 521 § 20 Auflösung

522 Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die  
523 Landesdelegiertenkonferenz mit

524 Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine  
525 Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Landesversammlung nichts anderes  
526 beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltschutzverbänden überwiesen.

#### 527 § 21 Inkrafttreten

528 Diese Satzung tritt drei Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches  
529 gilt für Satzungsänderungen.